

# RS Vwgh 1987/11/25 87/18/0182

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1987

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §13 Abs1;

## Rechtssatz

Da die Bfr nicht nur eine ungeladene Waffe im Kofferraum ihres Pkw hatte, sondern auch zahlreiche Munition, ein Gummiknöppel, ein Gasrevolver und eine Sprühdose mit Reizgas im Kraftfahrzeug gefunden wurden, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Bfr durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte. Die Abnahme der Waffe war daher berechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180182.X02

## Im RIS seit

18.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)